

Die Angst vorm Staatsanwalt

Abgesehen von möglichen gesundheitlichen Schäden bedeuten **Eigenunfälle** für den Fahrer eines Einsatzfahrzeugs auch rechtliche Konsequenzen. Dr. Alexander Stevens, Fachanwalt für Strafrecht, erklärt, wie sich Rettungsdienst-Mitarbeiter in dieser Situation am besten verhalten.

Sonntagmorgen, der Funkmeldeempfänger brummt. Verdacht auf Infarkt. Notarzt und Rettungsassistent eilen zu ihrem Einsatzfahrzeug. Die Straßen sind zu dieser Zeit fast leer; das Einsatzhorn bleibt daher ausgeschaltet.

Voraus fährt ein Kleinwagen. Dessen Fahrer scheint das Blaulicht im Rückspiegel bemerkt zu haben, denn er lenkt seinen Pkw an den rechten Fahrbahnrand. Just als das Notarzt-Einsatzfahrzeug den Kleinwagen überholt, biegt dieser aber nach links ab.

Eine Kollision lässt sich nicht mehr verhindern. Während die Fahrzeuge einen Totalschaden erleiden, kommen die Insassen mit leichteren Blessuren davon. Über Funk wird die Polizei verständigt, die den Unfallhergang aufnimmt.

Zwei Wochen später dann der Schock: Im Briefkasten des Rettungsassistenten, der das NEF zum Zeitpunkt des Unfalls fuhr, landet eine Vorladung der Polizei. Gegen den Rettungsdienst-Mitarbeiter liegt eine Anzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung vor.

Keine Schonung für „Kollegen“

Der Fall zeigt, dass Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht immer „wegsehen“, wenn es quasi um die eigenen Kollegen geht. Selbst dann nicht, wenn es nur um vergleichsweise geringe Unfallfolgen oder eine minimale Schuld des Fahrers eines Einsatzfahrzeugs geht.

Erst im März 2015 wurde die Diskussion um die Strafverfolgung von Ein-

satzkräften bei einem möglichen Fehlgebrauch der Sonder- und Wegerechte neu entfacht: Ein Gericht verhängte gegen einen Notarzt eine Geldstrafe in Höhe von 4.500 Euro. Der Mediziner hatte auf dem Weg zum Einsatz einen Verkehrsteilnehmer gefährdet. Im vorliegenden Fall war es also zu keinem Unfall gekommen, geschweige denn, jemand wäre verletzt worden.

Strafrechtliche Konsequenzen

Was aber, wenn es tatsächlich einmal zu schweren oder gar tödlichen Verletzungen anderer Verkehrsteilnehmer bei solchen Eigenunfällen kommt? Statistische Erhebungen zeigen, dass Alarmfahrten ein vierfach höheres Risiko für Unfälle mit tödlichem Ausgang darstellen. Bei den schweren Verletzungen ist das Risiko sogar um das Achtfache höher. Die Fehlerquelle beruht dabei zu 60 bis 65 Prozent auf dem Versagen der fahrenden Rettungsfachkräfte.

Die juristischen Folgen solcher Unfälle sind zwangsläufig zivilrechtlicher Art. Je nach Unfallsituation und Schwere können aber auch strafrechtliche Verfahren drohen.

Strafrechtliche Konsequenzen nach Fehlgebrauch oder Überschreitung der Grenzen bei Alarmfahrten dürfen keineswegs unterschätzt werden: Die Polizei und die Staatsanwaltschaft sind beim Verdacht einer Straftat grundsätzlich dazu verpflichtet, ein Strafverfahren gegen den Fahrer eines Einsatzfahr-



Ein Eintrag in das (polizeiliche) Führungszeugnis kann für Rettungsdienst-Mitarbeiter existenzvernichtend sein.

zeugs einzuleiten. Und strafrechtliche Anknüpfungspunkte ergeben sich im Zusammenhang mit der Nutzung von Sonder- und Wegerechten zu Hauf.

So besteht zum Beispiel der Verdacht einer fahrlässigen Körperverletzung bzw. Tötung nach einem Eigenunfall mit Fremdbeteiligung. Aber auch weniger schwere Delikte wie...

- ...die „bloße“ Gefährdung des Straßenverkehrs,
- ...Nötigung,
- ...gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr,
- ...unerlaubtes Entfernen vom Unfallort,
- ...Körperverletzung im Amt,
- ...Sachbeschädigung,
- ...Trunkenheit im Verkehr und
- ...Hausfriedensbruch

können Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen gegen Fahrer von Einsatzfahrzeugen sein.

In einem Rechtsstaat müssen alle Straftaten verfolgt werden, auch wenn es sich dabei um Polizisten, Feuerwehrleute oder Rettungsfachkräfte handelt. Vor dem Gesetz ist jeder gleich. Das große Problem im Zusammenhang mit den Sonder- und Wegerechten ist aber, dass die gesetzlichen Vorschriften hierzu sehr schwammig formuliert und von großer Rechtsunsicherheit geprägt sind.

Selbst wenn die rechtlichen Grenzen bei einer Alarmfahrt einmal überschritten worden sein sollten, stellt sich die Frage, ob und wie jemand bestraft werden soll, der letztlich nur seinen Job macht und dabei nicht selten sein eigenes Leben aufs Spiel setzt, um anderen schnell zu helfen. Schließlich finden Alarmfahrten selten unter Idealbedingungen statt und müssen bei jeder Verkehrs- und Witterungslage durchgeführt werden.

Sonder- und Wegerechte

Regelmäßig wird die jeweilige Einsatzaufgabe nur dann Erfolg versprechend erfüllt werden können, wenn der Weg zum Einsatzort so schnell wie möglich zurückgelegt wird. Dabei wirkt sich nicht nur eine etwaige riskante Fahrweise der Rettungsfachkraft unfallbegünstigend aus. Häufig sind auch die fehlende Reaktion, Wahrnehmung und das Fehlverhalten der übrigen Verkehrsteilnehmer eine entscheidende Rolle.

Wer sich die Entscheidungen und Urteile von Gerichten oder Staatsanwaltschaften näher anschaut, wird keine Anhaltspunkte finden, unter welchen Voraussetzungen überhaupt eine Straf-

„Eine Abwägung des Lebens der zu rettenden Person in Bezug auf das Leben unbeteiligter Verkehrsteilnehmer gestattet das deutsche Recht nicht.“

tat wegen der Nutzung oder Überschreitung der Sonder- und Wegerechte erfüllt ist und wie sich diese in den Paragraphen 35 und 38 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelten Ausnahmvorschriften auf die Strafbarkeit auswirken. Meist werden die Normen falsch oder gar nicht dargestellt. Oder es wird lapidar auf die Außerachtlassung der im Verkehr gebotenen Sorgfalt verwiesen.

Umso wichtiger ist es, sich als Rettungsfachkraft mit den Rechtsvorschriften und möglichen Konsequenzen der Regelungen zu den Sonder- und Wegerechten näher zu befassen.

Aus Paragraph 35 Absatz 1 und 5

StVO folgt, dass die dort näher beschriebenen Organisationen und der Rettungsdienst unter bestimmten Voraussetzungen von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit sind. Daher der Begriff „Sonderrechte“.

Rechtsfolge des Paragraphen 38 Absatz 1 StVO hingegen ist, dass bei gleichzeitiger Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn sofort freie Bahn zu schaffen ist. Hieraus leitet sich der Begriff „Wegerechte“ ab.

Wer die gesetzlichen Rechtsfolgen der Paragraphen 35 und 38 betrachtet, wird feststellen, dass die Sonderrechte nur das Recht des Fahrers im Falle einer Alarmfahrt betreffen. Die Wegerechte beziehen sich hingegen auf die anderen Verkehrsteilnehmer. Sie geben ihnen vor, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie Blaulicht und Einsatzhorn wahrnehmen.

Deshalb spielen bei der strafrechtlichen Bewertung eines möglichen Fehlverhaltens einer Rettungsfachkraft die Wegerechte keine Rolle. Dreh- und Angelpunkt für die Frage einer rechtmä-

ßigen oder strafrechtlich vorwerfbaren Alarmfahrt sind daher allein die Sonderrechte.

Die ganz einheitliche Rechtsprechung sieht die Vorschrift des Paragraphen 35 StVO (Sonderrechte) als eine sehr eng zu handhabende Ausnahmeregelung. Die Voraussetzungen sind dabei die...

- ...dringend gebotene Erfüllung.
- ...hoheitlicher Aufgaben
- ...eines der sechs genannten Hoheitsträger wie Polizei oder Feuerwehr,
- ...bzw. bei den Fahrzeugen des Rettungsdienstes die
- ...höchste Eile

um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Der juristische Laie wird mit unbestimmten Begriffen wie „dringende Gefahr“ oder „hoheitliche Aufgabe“ wenig anfangen können.

Wer allerdings die vielen Sonderprobleme, die sich in diesem Zusammenhang auftun, bei Seite lässt, stellt fest, dass für die tägliche Rechtspraxis ausschließlich zwei Fragen von Bedeutung sind:



Polizei und Staatsanwaltschaft sind beim Verdacht einer Straftat grundsätzlich dazu verpflichtet, ein Strafverfahren gegen den Fahrer eines Einsatzfahrzeugs einzuleiten.

1. Rechtfertigt der konkrete Einsatz grundsätzlich die Außerachtlassung der StVO?
2. Ist der konkret beabsichtigte Verkehrsverstoß auf dem Weg zum Einsatz verhältnismäßig?

Kann beides mit „Ja“ beantwortet werden, ist die Benutzung von Sonderrechten gerechtfertigt.

Nur: Wie lässt sich bestimmen, ob die grundsätzliche Außerachtlassung der Verkehrsregeln gerechtfertigt und der konkrete Verkehrsverstoß verhältnismäßig ist? Durch Abwägung! Der Fahrer des Einsatzfahrzeugs muss in beiden Fällen prüfen, ob

1. die Wahrnehmung von Sonderrechten geeignet ist, den Einsatzzweck zu erreichen. Dabei ist es ausreichend, dass die Wahrscheinlichkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen, erhöht wird;
2. bei mehreren, gleich gut geeigneten Mitteln das „mildeste“ Mittel ausgewählt wird, und
3. er beachtet, dass die durch die Einsatzfahrt herbeigeführten Beeinträchtigungen Dritter nicht unverhältnismäßig sind.

Defensiven Fahrstil wählen

Dieses Schema klingt erst einmal sehr einfach. Im Zuge einer Einsatzfahrt, wo Entscheidungen blitzschnell getroffen werden müssen, ist dies aber nicht immer leicht.

Als Faustregel kann daher grob vereinfacht nur empfohlen werden: Je weniger in die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer

eingegriffen wird, desto (rechts)sicherer. Und ganz wichtig: Eine Abwägung des Lebens der zu rettenden Person in Bezug auf das Leben unbeteiligter Verkehrsteilnehmer gestattet das deutsche Recht nicht.

Bei einer Alarmfahrt können also verkehrsbedingte Unannehmlichkeiten, Einschränkungen oder Gefahren für Sachwerte, niemals aber Gefahren für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer in Kauf genommen werden. Bei Rot schnell in eine Kreuzung einzufahren ist daher ebenso wenig zu rechtfertigen wie beispielsweise eine „Geisterfahrt“ auf der Autobahn. Beides gefährdet andere Verkehrsteilnehmer massiv im Leben und in ihrer Gesundheit, sollte es hierdurch zu einem Unfall kommen. Und auch der – rechtlich mögliche – Verzicht auf Blaulicht oder Einsatzhorn führt im Regelfall zu einer Versagung bzw. massiven Einschränkung der Sonderrechte. Hierdurch wird nämlich eine wichtige Warnfunktion für andere Verkehrsteilnehmer unterlassen.

Die Fragen, wann also Sonderrechte legitim verwendet und wann sie überschritten werden, sind schier unendlich und nur anhand der aufgezeigten Abwägung und Prüfung der Verhältnismäßigkeit im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. Wichtig ist, dass der Fahrer des Einsatzfahrzeugs das Prinzip der Abwägung versteht. Auf den Disponenten in der Leitstelle kommt es dabei nicht an. Dieser gibt nur ein Meldebild weiter. Die Entscheidung, ob die gemeldete Einsatzsituation wirklich dazu berechtigt, andere Verkehrsteilnehmer potenziell zu gefährden, liegt allein beim Fahrer. Ei-



Dreh- und Angelpunkt für die Frage einer rechtmäßigen oder strafrechtlich vorwerfbaren Alarmfahrt sind allein die Sonderrechte.

Je weniger in die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer eingegriffen wird, desto (rechts-)sicherer verhält sich der Fahrer eines Einsatzfahrzeugs während einer Alarmfahrt.



Foto: J. Böhmer

ne abstrakte Lebens- und Gesundheitsgefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ist dabei stets ausgeschlossen.

Verhalten bei einer Anzeige

Kommt es bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten zu einem strafrechtlich relevanten Zwischenfall, muss der beschuldigte Rettungsdienst-Mitarbeiter das Strafverfahren sehr ernst nehmen. Im Falle einer Verurteilung können für die Rettungsfachkraft nicht nur die zu erwartende Geldstrafe und der Verlust des Führerscheins einschneidende Konsequenzen darstellen. Vor allem kann der mögliche Eintrag in das (polizeiliche) Führungszeugnis existenzvernichtend sein!

Daher sind unbedingt zwei Grundregeln zu beachten:

1. Keinerlei Aussagen gegenüber Polizei oder irgendwelchen anderen Personen machen – denn auch andere Personen kommen vor Gericht als Zeugen in Betracht.
2. Unbedingt einen spezialisierten Anwalt (zum Beispiel Fachanwalt für Straf- oder Verkehrsrecht) beauftragen.

Vorschnelle Angaben gegenüber der Polizei oder anderen Personen können falsch verstanden, fehlinterpretiert oder sogar eine schwierige Beweislage zu einer schnellen richterlichen Überzeugung der Schuld führen. Wer einer Straftat oder einer bloßen Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird, muss deshalb in

Deutschland von Gesetzeswegen nichts sagen. Jeder hat das Recht zu schweigen, um sich nicht (aus Versehen) selbst zu belasten. Dies ist ein gesetzliches Recht, aus dem keinerlei Rückschlüsse gezogen werden dürfen.

Aber auch der Gang zu einem Fachanwalt ist empfehlenswert. Nur die wenigsten Polizisten, Staatsanwälte und Richter kennen sich mit der richtigen strafrechtlichen Anwendung bei

„Nur die wenigsten Polizisten, Staatsanwälte und Richter kennen sich mit der richtigen strafrechtlichen Anwendung bei Zwischenfällen unter Benutzung von Sonderrechten aus.“

Zwischenfällen unter Benutzung von Sonderrechten aus. Dies setzt nämlich voraus, dass sich die auf Strafrecht spezialisierten Juristen zunächst einmal mit dem Straßenverkehrsrecht und den dort geregelten, besonderen verwaltungsrechtlichen Vorschriften auskennen. Im Strafrecht wiederum müssen sie dann die besonderen Auswirkungen kennen, welche die Sonderrechte haben können.

So müssen zum Beispiel Tatzeit, Witterungslage und vorhandene bzw. fehlende Erkennbarkeit, aber vor allem auch die situationsbedingte erhöhte Gefährlichkeit bezüglich eines Einsatzes berücksichtigt werden. Gleichzeitig dürfen Faktoren wie das Maß der Pflichtwidrigkeit, die berufliche und soziale Stellung, bisherige Straffreiheit sowie Art und Ausmaß der Folgen nicht außer Acht gelassen werden.

Nicht vergessen werden darf ferner die besondere psychische Belastung der Rettungsfachkraft und dass es den Helfer regelmäßig härter trifft, wenn im Zuge seiner Rettungsbemühungen letztlich Schäden entstehen.

Aber auch, dass der Fahrer eines Einsatzfahrzeugs in vielen Fällen durch einen Verkehrsunfall selbst gravierende körperliche Verletzungen davonträgt, muss berücksichtigt werden.

Eine besondere Rolle spielt auch ein Mitverschulden des Opfers an einem Unfall. Regelmäßig wird zudem übersehen, dass die so genannte Strafempfindlichkeit der beschuldigten Einsatzkraft bereits aufgrund seines Berufes deutlich höher als bei anderen Menschen ist. Vor allem dann, wenn ihm Disziplinarmaßnahmen drohen. Denn dies würde letztlich zu einer Doppelbestrafung führen, gäbe es hier keine Strafmilderung. Gleiches gilt auch bei Medienberichterstattung und der hierdurch erfolgten Bloßstellung des Rettungsdienst-Mitarbeiters in der Öffentlichkeit.

Insgesamt kann also in Bezug auf die Problematik möglicher strafrechtlicher Konsequenzen bei der Nutzung von Sonder- und Wegerechten festgehalten werden, dass diese keinesfalls unterschätzt werden dürfen. Eine Einsatzfahrt mit Sonderrechten gleicht einem rechtlichen Spießrutenlauf. Über dem Rettungsdienst-Mitarbeiter hängt immer das Damoklesschwert, in einer Vielzahl von schwierigen Verkehrssituationen entscheiden zu müssen, ob die Wahrnehmung der Sonderrechte verhältnismäßig ist, verkehrskritische Aktionen und Reaktionen anderer Verkehrsteilnehmer vorauszusehen oder sufficient zu meistern und letztlich trotzdem schnell zum Einsatzort zu gelangen, um anderen zu helfen.

Unser Autor: Dr. Alexander Stevens, Fachanwalt für Strafrecht, Rettungssanitäter, Autor des Fachbuchs „Blaulicht und Martinshorn im Strafrecht“ (Springer Verlag)

Informationen

Das Buch „Blaulicht und Martinshorn im Strafrecht“ kann online im Rettungs-Magazin-Shop unter shop.rettungsmagazin.de bestellt werden.



Jetzt Zugang sichern

Print. Digital. Heftarchiv.



Mit einem AboPlus sparen Sie gegenüber dem Einzelbezug 23%. Und Sie lesen flexibel: Digital oder Print, online oder offline, am Tag oder in der Nacht, zuhause oder unterwegs. Und das auf allen üblichen Endgeräten. Weitere Infos finden Sie unter shop.feuerwehrmagazin.de/rettungs-magazin/abonnements. Übrigens: Print-Abonnenten können auf AboPlus upgraden.

Ein Angebot der Verlagsgruppe Ebner Ulm - www.ebnerverlag.de

